

dem Buchgewerbe und somit auch dem Musikalienhandel gegenüber zur Geltung bringen, hat der Verein sich mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Verbindung gesetzt, welcher auf seinen Antrag Herrn G. Hedeler zur Ausarbeitung einer Uebersicht über die Zollbestimmungen für einzelne Länder veranlaßte, von weiterer Ausführung derselben aber absehen konnte, da inzwischen von Seiten der Oesterreichischen Regierung ein amtliches Werk zur Veröffentlichung gekommen ist, welches jede erwünschte Uebersicht auf diesem wie auf dem Gesamtgebiete giebt.

Auf Grund der Tagesordnung gelangte nunmehr die Liste der Musikalienhandlungen zur Besprechung, welche nach Beschluß der letzten Hauptversammlung vom Ausschusse vorbereitet worden war. Der Ausschuss legte Bestimmungen über eine Liste der »Musikalienhandlungen, welche mit der Mehrzahl der Verleger-Mitglieder des Vereins der Deutschen Musikalienhändler im Verkehr stehen und ihre Verpflichtungen erfüllt haben«, vor. Diese Bestimmungen, abgedruckt in Nr. 13 der Mitteilungen des Vereins und Nr. 95 des Börsenblattes wurden unverändert genehmigt.

Als Ausschuss für die Durchführung der Bestimmungen wurde der Ausschuss des Vereins bestimmt, zugleich mit dem Rechte der Zuwahl. Alljährlich soll bald nach der Ostermesse auf Grund der beschlossenen Bestimmungen vom Verein die Liste der Musikalienhandlungen herausgegeben werden. Die erste Liste lag im Rohentwurf vor und soll demnächst den dem Verein angehörenden Musikalienverlegern zwecks Angabe von Streichungen und Einfügungen vorgelegt werden.

Die Verlagsordnung des Musikalienhandels wurde der Hauptversammlung in dem Entwurf des Ausschusses vorgelegt, welchen derselbe auf Beschluß der Hauptversammlung von Ostermesse 1890 in Nr. 12 der Mitteilungen des Vereins zum Abdruck gebracht hat.*) Diese Verlagsordnung des Musikalienhandels steht in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem vertraulich mitgetheilten Entwurf der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel, wobei nur der grundlegende Unterschied zu Tage tritt, daß der Musikalienhandel den Kauf von einzelnen Auflagen im allgemeinen nicht kennt, so daß bei dem Kauf ein für allemal alle die Bestimmungen, welche der Buchhandel seinen Verfassern gegenüber auf Grund des Auflagebegriffes mannigfaltig auszuführen hat, hier in Wegfall kommen.

Auf Grund der Ergebnisse der zweiten Lesung der Verlagsordnung des Buchhandels wurden vom Rechtsanwalte des Vereins, Herrn Dr. S. Melly, noch einige Ergänzungsbestimmungen zu dem abgedruckten Entwurf vorgeschlagen.

Der Entwurf wurde mit diesen Ergänzungsbestimmungen und einem Zusatz des Herrn Dr. Abraham:

»dies gilt außer von Arrangements insbesondere von Ausgaben für instruktive Zwecke und solche mit Fingersatz« nach langer Beratung einstimmig angenommen.

Zugleich wurde der Rechtsanwalte des Vereins mit der Einarbeitung des Entwurfes in die Verlagsordnung des Buchhandels beauftragt und der Ausschuss ermächtigt, minder wichtige Aenderungen, wenn vom Ausschuss einstimmig beschlossenen, nach Maßgabe der endgiltigen Gestaltung der Verlagsordnung für die Buchhändler selbständig vorzunehmen.

Zum Schluß wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen.

Auf Antrag des Herrn E. Astor erfolgte die einstimmige Wiederwahl des Herrn Dr. D. von Hase als Vorsteher und der Herren R. Linnemann und Dr. Max Abraham als Ausschussmitglieder. Die Gewählten nahmen sämtlich die für weitere drei Jahre gültige Wahl mit Dank an.

Ein geselliges Zusammensein vereinigte am Abend die Mitglieder des Musikalienhandels. Dieses Fest wurde auch durch die Teilnahme des Kapellmeisters der Gewandhauskonzerte, Herrn Professor Dr. Reinecke, und anderer werter Gäste geehrt.

*) Abgedruckt im Börsenblatt 1891 Nr. 16.

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Die Bestimmungen der neuen Copyright-Akte.

Einen uns gefälligt vor seinem Erscheinen im Publishers' Weekly, dem nordamerikanischen Buchhändler-Organ, zugestellten kurzen Artikel, der eine knappe Erläuterung zu dem neuen amerikanischen Copyright-Gesetze bringt, geben wir nachstehend in Uebersetzung wieder. Obwohl er unseren Lesern kaum etwas Neues bringt, dürfte er, wie jeder Kommentar zu diesem, in seiner Ausdrucksweise leider recht unklaren Gesetze, doch Vielen willkommen sein. Der stellenweise recht optimistischen Auffassung des Erklärers können wir uns übrigens keineswegs in allen Stücken anschließen und behalten uns vor gelegentlich hierauf zurückzukommen.

Der Artikel lautet in der Uebersetzung:

»Es bestehen so viele Mißverständnisse über die Tragweite des neuen Urheberrechtsgesetzes, daß wir in nachfolgendem, sowohl für heimische wie ausländische Leser eine Zusammenstellung der tatsächlichen Veränderungen geben wollen.

Das Gesetz ist, technisch betrachtet, kein internationales Gesetz, sondern nur eine Ausdehnung des heimischen Urheberrechts auf Ausländer. Diese Ausdehnung ist durch Streichung der Klausel bewirkt, die den Urheberrechtsschutz auf amerikanische Bürger oder Einwohner beschränkte. Der einzige Unterschied, der jetzt zwischen Bürgern und Ausländern gemacht wird, ist der, daß die Eintragung des Urheberrechts für einen Artikel, der nicht das Erzeugnis eines Bürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten ist, einen Dollar kosten soll, während dieser Betrag für Amerikaner auf fünfzig Cents belassen ist. (Diese Maßregel, »die Kosten der Listensführung für eingetragene Artikel zu decken«, schafft eine ganz unnötige Ungleichheit in Anbetracht der Thatsache, daß durch eine weitere Bestimmung der Bill alle Eingänge, nicht nur diejenigen ausländischen Ursprungs, im Druck veröffentlicht werden sollen).

Die Rechte des amerikanischen Urhebers sind nebenher in einem Falle geschmälert worden: die »Manufacturing clause« läßt ihn seines Rechtes verlustig gehen, wenn sein Buch im Auslande gedruckt worden ist. Doch war dies ein ungewöhnlicher Gebrauch; Mr. Howells war wohl der einzige Amerikaner, der viele seine Bücher im Auslande setzen ließ.

Das Recht des amerikanischen und des ausländischen Urhebers gegen unberechtigte Uebersetzung oder Dramatisierung seines Werkes geschützt zu werden, ist durch das neue Gesetz vollkommen gesichert. Das frühere Gesetz war in dieser Hinsicht unvollkommen, und hier besteht ein entschiedener Gewinn für unsere eigenen Urheber.

Der Titel oder die Beschreibung des Werkes, für das der Schutz beansprucht wird, muß am oder vor dem Tage der in diesem oder einem anderen Lande geschehenen Veröffentlichung eingesandt werden; ebenso dürfen die zwei Exemplare des Buches (oder eine Photographie des Bildes etc.) nicht später als am Tage der in diesem oder einem anderen Lande geschehenen Veröffentlichung hinterlegt werden, statt innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen, der in dem alten Gesetze vorgesehen war. Das erlaubt gleichzeitige Veröffentlichung in allen Ländern, verwirkt aber das heimische Urheberrecht, wenn ein Werk irgendwo zuerst erschienen ist — eine Bestimmung, die sich in den britischen und den meisten anderen Urheberrechtsgesetzen findet.

Die Eintragung und Niederlegung kann durch Abgabe auf einem Postamte der Vereinigten Staaten geschehen. Diese Bestimmung verhindert einen ausländischen Urheber nicht, seine Titelseite vom Auslande mit der Post einzusenden; sie will nur feststellen, daß lediglich die Abgabe auf einem Vereinigten Staaten-Postamte amtlich als eine gültige Ablieferung betrachtet werden kann.

Die frühere Bedingung, daß die beiden Exemplare von der besten Ausgabe sein müssen, ist in Wegfall gekommen. Der Ver-